

# VDE KASSEL

## SATZUNG

des **VDE** VERBAND DER ELEKTROTECHNIK  
ELEKTRONIK INFORMATIONSTECHNIK e.V.  
BEZIRKSVEREIN KASSEL

in der von den Mitgliederversammlungen am

27.11.1958,  
16.12.1965,  
04.02.1993,  
03.02.1994,  
27.02.1997 und  
06.02.2014

beschlossenen und in der letztgenannten Fassung unter der Nummer 1012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Mitgliedsbeitrag	5
§ 7	Vereinsorgane	5
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Beirat	7
§ 11	Ausschüsse	8
§ 12	Satzungsänderung	8
§ 13	Auflösung des Vereins	8

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirksverein Kassel e. V.", nachfolgend "VDE Kassel" genannt.
2. Der Verein ist eine regionale Gliederung des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., nachfolgend "VDE" genannt.
3. Sitz des VDE Kassel ist Kassel.
4. Das Geschäftsjahr des VDE Kassel ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft auf den Gebieten der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie die Förderung der Unfallverhütung und des Verbraucherschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 12 und Nr. 16 der Abgabenordnung. Hierzu gehört es insbesondere, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
  - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
  - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
  - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,
  - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.
2. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Kassel sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch die Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen, durch die Pflege technisch-wissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Diskussionen unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit, durch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Symposien und Workshops.

Weiterhin wirkt der VDE Kassel bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Kassel engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE und unterstützt diesen bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Allgemeines

Der VDE Kassel umfasst persönliche und korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Kassel sind gleichzeitig Mitglieder des VDE.

2. Arten der Mitgliedschaft

- a) Persönliche Mitglieder:

- aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Arbeitsbereichen des VDE Kassel arbeiten oder diese unterstützen.

- bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

- cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE Kassel und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in dem VDE Kassel Hervorragendes geleistet haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

- b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätig sind.

### 3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den VDE Kassel zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Kassel.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem VDE Kassel angezeigt werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
  - a) bei grober Verletzung der Satzung des VDE Kassel oder des VDE,
  - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des VDE Kassel oder des VDE,
  - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.Für den Ausschluss ist der Vorstand des VDE Kassel zuständig.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
  - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
  - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
  - c) bei korporativen Mitgliedern mit deren Erlöschen.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem VDE Kassel und dem VDE.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den VDE Kassel und den VDE und auf Teilnahme an ihren Einrichtungen, soweit der VDE Kassel und der VDE nicht durch derartige Unterstützung im Widerspruch zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gerät. Für verlangte Sonderleistungen können der VDE Kassel und der VDE angemessene Entschädigung beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Organe des VDE Kassel Anträge zu richten. Es hat Stimmrecht im VDE Kassel und/oder in der/den Fachgesellschaft/en. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten in der Delegiertenversammlung, seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE Kassel in der Mitgliederversammlung aus.

3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Namen die Bezeichnung "VDE" zu führen, korporative Mitglieder haben das Recht, „Mitglied im VDE“ auf ihren Werbemitteln zu verwenden.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE Kassel im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den VDE Kassel sowie den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.
3. Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

## § 7 Vereinsorgane

1. Organe des VDE Kassel sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat,
  - d) Ausschüsse.
2. Die Vereinsorgane üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten für ihren Zeitaufwand und ihre Tätigkeit als Vereins- oder als Vorstandsmitglied keine Tätigkeitsvergütung, auch keine Sitzungsgelder. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nachweislich entstandenen Aufwendungen und Auslagen, soweit diese dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; der pauschale Aufwendungs- und Auslagenersatz auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw, ist zulässig.
3. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber den Vereinsmitgliedern. Ist ein Vereins- oder Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Korporative Mitglieder können durch ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
2. Die Mitglieder des VDE Kassel treten ihr nach § 10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
3. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese soll möglichst bis zum Mai eines Jahres stattfinden. Der Vorstand hat hierzu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch auf elektronischem Weg) einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält,
  - b) wenn der Beirat es schriftlich beim Vorstand beantragt,
  - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

5. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden des VDE Kassel geleitet.
6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich hierfür aussprechen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme und Aussprache des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts,
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (Vorstand, Beirat, Obmänner, Rechnungsprüfer),
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Kassel und Vornahme sonstiger Ehrungen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.
11. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des VDE Kassel besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und maximal vier weiteren Vorstandmitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestellt bzw. abberufen. Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des VDE Kassel.
2. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Die Wahl der Vorstandmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen.
3. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, doch soll die Amtszeit des Vorsitzenden in der Regel sechs Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Vorstandmitglieder so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandmitglied wählen.
4. Der VDE Kassel wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide Vorstandmitglieder sind jeweils für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen, die in das Vereinsregister einzutragen sind. In ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich können diese den VDE Kassel allein vertreten.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des VDE Kassel unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und ggf. der Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat hat den Vorstand zu unterstützen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Beratung des Vorstands bei grundsätzlichen Fragen,
  - b) Vorbereitung von Wahlen,
  - c) Beratung des Vorstands bei Aufnahmeanträgen und der Entscheidung von Ausschlussverfahren.

2. Der Beirat kann bis zu sechs Mitgliedern umfassen, die sonst kein Amt im VDE Kassel begleiten dürfen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Erledigung einmaliger oder laufender Aufgaben der von ihm zu treffenden Entscheidungen Ausschüsse einrichten und deren Leiter bestimmen. Der Vorstand regelt die Arbeit der Ausschüsse bei Bedarf durch von ihm aufzustellende Geschäftsordnungen. Mitglieder der Ausschüsse werden von den jeweiligen Leitern im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Vereinszweck (§ 2) oder die gemeinnützige Vermögensbindung (§ 11 Abs.2) betreffen oder die die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft berühren könnten, dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein örtlich zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des VDE Kassel entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für Auflösungen ohne Abwicklung (z.B. Verschmelzungen bzw. Aufnahmen). Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VDE Kassel an einen gemeinnützigen technisch wissenschaftlichen Verein, in erster Linie an den VDE, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse gemäß Ziffer 1 und 2 über den oder die konkreten Anfallsberechtigten sollen erst nach Zustimmung des für den VDE Kassel örtlich zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.